

Vertragsgegenstand Verpflegung:

Vertragsgegenstand Elternbeitrag:

Abgabetermin: 31.01. (Abgabe im Sekretariat der Schule)

Vertrag über die Teilnahme am offenen Ganztags zwischen

der Stadt Leverkusen, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Fachbereich Schulen, Goetheplatz 1-4, 51379 Leverkusen

und

Erziehungsberechtigte*r

Erziehungsberechtigte*r

Name:		
Vorname:		
Straße:		
PLZ Ort:		
E-Mail:		
Telefon:		

Angaben zum OGS-Kind

Angaben zum OGS-Besuch

Name:		Schule:
Vorname:		Klasse (zum Aufnahmedatum):
Geburtsdatum:	Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder:	Aufnahme (immer <u>Aufnahmedatum</u> nennen):

Angaben zur Wohnsituation des OGS-Kindes:

☐	Das Kind lebt mit beiden Erziehungsberechtigten zusammen
☐	Das Kind lebt seit _____ mit einem Erziehungsberechtigten zusammen
☐	Das Kind lebt seit _____ mit einem Erziehungsberechtigten + Ehepartner*in/eingetragener Lebenspartnerschaft zusammen
☐	Das Kind lebt seit _____ im Wechselmodell
☐	Das Kind ist seit _____ Pflegekind
☐	Sonstiges: _____

Kenntnisnahme Schule

Kenntnisnahme OGS-Träger

Schulstempel, Datum, Unterschrift	OGS-Trägerstempel, Datum, Unterschrift
---	--

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Leverkusen gewährleistet, dass für das vorgenannte Kind im Grundschulalter über den Unterricht hinaus in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr außerunterrichtliche Angebote erbracht werden. Die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagsschule gelten als schulische Veranstaltungen. Die Anmeldung verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an allen Unterrichtstagen - mindestens bis 15:00 Uhr. Ferner verpflichtet sie zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme am gemeinsamen **kostenpflichtigen Mittagessen**.
1. Öffnungszeiten vor 08:00 Uhr und nach 16:00 Uhr werden bedarfsorientiert in der jeweiligen Schule geregelt (Randzeitenbetreuung). Es können Schließungszeiten während der Ferien festgelegt werden, die rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.
2. Das Schuljahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des darauffolgenden Kalenderjahres gem. § 7 SchulG. Demnach sind Elternbeitrag (§2) und Essensgeldpauschale (§3) grundsätzlich für ein Schuljahr, also 12 Monate zu zahlen. Diese Regelung besteht ungeachtet von den Ferien und insbesondere davon, auf welches Datum der 1. Schultag nach den Sommerferien bzw. der letzte Schultag vor den Sommerferien fällt.
3. Für **Ferienangebote** kann durch den OGS-Träger ein zusätzlicher Beitrag (für Angebote/Material und Essen) erhoben werden.
4. Die Förderung und Betreuung sowie die Elternmitwirkung erfolgt nach Maßgabe des Schulgesetzes NRW in Verbindung mit dem RdErl. „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ in seiner jeweils geltenden Fassung. Die dort genannten Grundsätze werden von den Erziehungsberechtigten anerkannt.
5. Schülerinnen und Schüler der Primarstufe dürfen auch bei unvorhergesehenem Ausfall des Unterrichts bzw. der Ganztags- oder Betreuungsangebote nicht zu einer anderen als der planmäßig vereinbarten Zeit nach Hause entlassen werden. Der Weg zur Schule und von der Schule nach Hause fällt nicht unter die Aufsichtspflicht der Schule/OGS. Die Aufsichtspflicht während der OGS-Zeit obliegt dem OGS-Träger.
6. Aus Sicherheitsgründen und zum Wohle gesunder Kinder dürfen keine Medikamente in den Schulen verabreicht oder aufbewahrt werden. Ausnahmen gelten für Kinder, die lebenserhaltende Medikamente benötigen. Hierbei ist ein ärztliches Attest für die Gabe von Medikamenten vorzulegen.
7. In dringenden Fällen können bei Nichterreichen der Erziehungsberechtigten die im Aufnahmebogen der o.g. Schule durch die Erziehungsberechtigten autorisierten Personen benachrichtigt werden.
8. Dieser Vertrag gilt nur für den Besuch des offenen Ganztages der auf Seite 1 aufgeführten Schule. Sollte ein Schulwechsel erfolgen, muss ein neuer Vertrag abgeschlossen werden.
9. Sollte der Vertrag nicht angetreten werden, so gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

§ 2 Elternbeitrag

1. Für den Besuch der offenen Ganztagsschule wird ein Elternbeitrag gemäß der §§ 4 bis 7 der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder, in Tagespflege oder in der offenen Ganztagsschule im Primarbereich in der Stadt Leverkusen“ in der jeweils gültigen Fassung von der Stadt Leverkusen erhoben.
2. Gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen besteht eine **Mitwirkungspflicht**. Diese betrifft das Mitteilen von Änderungen der Einkommensverhältnisse, der persönlichen Daten (z.B. Adresse, Familienstand; insbesondere Trennungen, Bankverbindung).

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, ihr tatsächliches Einkommen jährlich und ohne Aufforderung nachzuweisen. Dafür werden lückenlose Unterlagen über das gesamte Bruttojahreseinkommen benötigt.

§ 3 Essensgeldpauschale und Bildung und Teilhabe (BuT)

1. Die Verpflegung wird an allen Schultagen ausgegeben. Eine Erstattung der Essensgeldpauschale kann nur bei mindestens 4-wöchiger Erkrankung (nachgewiesen durch ärztliches Attest) erfolgen.
2. Durch den Bezug von Leistungen nach SGB II, SGB XII, AsylbLG, Wohngeld oder Kinderzuschlag könnte ein Anspruch auf **Bildung und Teilhabe (BuT)** und damit unter anderem auf die Übernahme der Mittagsverpflegung bestehen. Die Leistungsbescheide sind vollständig für den Zeitraum des Schulbesuches im Fachbereich Soziales – Sachgebiet: Bildung und Teilhabe – einzureichen. Solange keine BuT-Bewilligung erfolgt ist, muss die volle Essensgeldpauschale entrichtet werden. Einer internen Erstattung zwischen den Fachbereichen Schulen und Soziales wird zugestimmt.

§ 4 Vertragsbeendigung

1. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, solange das Kind die Grundschule besucht und die Teilnahme nicht **bis zum 15.03.** des aktuellen Schuljahres zum Schuljahresende (31.07.) durch die Eltern oder die Stadt Leverkusen gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen, hierfür kann der Kündigungsvordruck der Stadt Leverkusen genutzt werden.
2. Der Vertrag endet (unabhängig von Ferienschließungszeiten), ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 31. Juli des Jahres, in dem der Schulwechsel des Kindes an eine weiterführende Schule erfolgt.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine schwerwiegende Vertragsverletzung, die der kündigenden Vertragspartei ein Festhalten am Vertrag bis zum Ablauf des in Nummer 1 genannten Zeitpunktes der Vertragsbeendigung als unzumutbar erscheinen lässt. Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe des Kündigungsgrundes innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Kündigungsgrundes erfolgen.

§ 5 Sonstiges

1. Mündliche Vereinbarungen werden nicht getroffen. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind an dieser Stelle verpflichtet, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und der wirtschaftlichen Bedeutung der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Verbindliche Erklärung der Elternbeitrags-/Betreuungsgeldpflichtigen:

Für den Zweck der Erhebung von Beiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder (KiTa oder OGS) bzw. Betreuungsgeldern für Kindertagespflege wird dem Austausch von Einkommensunterlagen zwischen den Bereichen des Fachbereiches Kinder und Jugend – Elternbeiträge Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege – und dem Fachbereich Schulen - Beitragsabrechnung offene Ganztagschulen – sowie denen in der Information des Fachbereichs Schulen vom 10.10.2023 nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung aufgezählten Empfängern innerhalb und außerhalb der Verwaltung, ausdrücklich zugestimmt. **Die Vertragsparteien verpflichten sich, die oben genannten Bedingungen einzuhalten.**

Leverkusen, _____

Leverkusen, _____

Leverkusen, _____

Unterschrift
Erziehungsberechtigte(r)

Unterschrift
Erziehungsberechtigte(r)

Stadt Leverkusen
i. A. _____

Information nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person	
Verantwortliche/r	Stadt Leverkusen - Fachbereich Schulen, Goetheplatz 1-4, 51379 Leverkusen Telefon: 0214/406-4001, E-Mail: 40@stadt.leverkusen.de
Datenschutz-beauftragte/r (DSB)	Datenschutzbeauftragter der Stadt Leverkusen, Hauptstraße 105, 51373 Leverkusen E-Mail: Datenschutz@stadt.leverkusen.de , Telefon: 0214-406-8829
Zweck der Datenverarbeitung	Vertragsabwicklung offener Ganztags in Leverkusener Schulen (Beitrags- und Verpflegungsentgeltforderung)
Wesentliche Rechtsgrundlage/n	Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe c, e DSGVO in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern (...) in der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Leverkusen.
Empfänger und Kategorien von Empfängern der Daten	Zur Bearbeitung der Verträge zur offenen Ganztagschule, insbesondere zur Festsetzung des Elternbeitrages und der Verpflegungsgeldabrechnung können Ihre personenbezogenen Daten an folgende Empfänger weitergegeben werden: <u>Innerhalb der Verwaltung mit den Fachbereichen (FB):</u> FB 20 Finanzen: insbesondere <i>Debitorenbuchhaltung & Vollstreckung</i> - Zahlbarmachung von Leistungen / ggfs. Rückerstattungen FB 30 – Recht und Vergabe (im Klageverfahren, bei juristischen Fragestellungen) FB 33 - Bürger und Integration - Adressdaten im Rahmen der Antragsprüfung, Überprüfung der Elternschaft und angegebenen Stammdaten FB 40 – OGS-Elternbeitragsberechnung/Schulamt - Insbesondere zum Austausch von Einkommensunterlagen im OGS-Team - Schulverweigerung/Vertragsbeendigung FB 50 Soziales - <i>Bildung und Teilhabe</i> (Abrechnung der Verpflegungsgelder) - <i>Wohngeld</i> (Elternbeitragsfestsetzung, Einkommensermittlung) - <i>Elterngeld</i> (Elternbeitragsberechnung, Einkommensermittlung) FB Kinder und Jugend 51 - <i>Team Elternbeiträge</i> (Austausch von Einkommensunterlagen, Beitragsbefreiung) - <i>Erhalt des OGS-Platzes</i> (bei Zahlungsrückständen, Überprüfung des Kindeswohls) - <i>ASD</i> (Überprüfung des Kindeswohls) - <i>Schulsozialarbeiter*innen</i> (Hilfe BuT, Einschätzung verhaltenskreativer Kinder) - <i>Unterhaltsvorschuss</i> (Elternbeitragsberechnung, Einkommensermittlung) <u>Außerhalb der Verwaltung:</u> Schulen (laufende Vertragsbearbeitung, Eintritt, Austritt OGS) Schulsozialarbeiter*innen - Hilfe bei BuT, Kontaktaufnahme bei Einschätzung verhaltenskreativer Kinder Außerschulischer Träger der offenen Ganztagschule (OGS-Träger) - Abrechnung der Personalkosten, des Verpflegungsgeldes, laufende Abstimmung zu bestehenden Verträgen, zur Vertragsbeendigung, zum Vertragsschluss Jobcenter (Elternbeitragsberechnung, Einkommensermittlung)
Dauer der Speicherung & Aufbewahrungsfrist	Aufbewahrung: 10 Jahre nach dem letzten Verwaltungshandeln gem. KGSt, Bericht Nr. 4/2006, Az.: 10 44 01, S. 96, Tabellenstichwort „Schulen, Schulkostenregelungen“.
Rechte der betroffenen Person	Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die <u>gesetzlichen</u> und <u>persönlichen</u> Voraussetzungen erfüllt sind: Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO/ § 83 SGB X), Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung (Art. 17, 18 DSGVO), Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände (Art. 21 DSGVO)
Zuständige Aufsichtsbehörde	Mögliche Beschwerden über das Vorgehen der Stadt Leverkusen in dieser datenschutzrechtlichen Angelegenheit richten Sie bitte an: Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf, Telefon 0211 / 38424-0, Fax 0211 / 38424-999 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de Internet: www.ldi.nrw.de
Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling	Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling findet nicht statt und ist auch nicht geplant.

ANGABEN ZUM EINKOMMEN

Die Einkommensangaben sind dem Fachbereich Schulen vollständig ausgefüllt bis zum 31.01.2026 einzureichen. Werden die Angaben zum Einkommen nicht rechtzeitig eingereicht, wird der Elternbeitrag in die höchste Einkommensstufe (aktuell mtl. 221,00 €) festgesetzt, bis eine gegenteilige Information vorliegt.

Die Rückmeldung ist zu senden an:

Stadt Leverkusen
Fachbereich Schulen
Team OGS (401)
Goetheplatz 1-4
51379 Leverkusen
OGS@Stadt.Leverkusen.de

Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt gemäß der §§ 4 bis 7 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder, in Tagespflege oder in der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Leverkusen in der jeweils gültigen Fassung.

Zu berücksichtigen ist das Bruttojahreseinkommen der Eltern, die mit dem Kind zusammenleben. Lebt ein alleinerziehender Elternteil in einer Ehe/eingetragener Lebenspartnerschaft wird das Einkommen dieser Person ebenfalls mit angerechnet. Im **Wechselmodell** ist das Bruttojahreseinkommen beider Elternteile jeweils einzeln zu Grunde zu legen (50% des Elternbeitrages der jeweiligen Einkommensstufe).

Die **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** bemisst sich nach der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Abzusetzen sind der Werbungskostenpauschbetrag, die Kinderfreibeträge ab dem 3. Kind sowie belegte Kinderbetreuungskosten. Bei **Beamten** und Mandatsträgern mit späterem Anspruch auf Versorgung aus diesem Beschäftigungsverhältnis ist auf das Bruttoeinkommen ein Betrag in Höhe von 10 % dieser Einkünfte hinzuzurechnen.

Anrechenbares Einkommen ist zum Beispiel:

- das Bruttojahreseinkommen (inkl. Abfindungen) abzüglich der jeweils geltenden Werbungspauschale*¹
- Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld
- Einkünfte aus steuerfreien Einkommenstätigkeiten*¹
- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung (Minijob)*¹
- der Gewinn bei Gewerbebetrieben, Selbständigen und Land- und Forstwirtschaft*²
- Einkünfte aus Kapitalvermögen abzüglich Sparer-Pauschbetrag *²
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung*²
- Ehegatten- und Trennungsunterhalt
- Kindesunterhalt oder Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
- Rente (z.B. Witwen-, Waisenrente, private Renten, Zusatzversorgungsverträge)
- Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Bürgergeld, Krankengeld, Wohngeld, Kinderzuschlag)*³
- Mutterschaftsgeld, Elterngeld*³

*¹ Das Bruttoeinkommen ist nachzuweisen durch Lohn-/Gehaltsabrechnung Dezember

*² Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen usw. sind durch Einkommenssteuerbescheid nachzuweisen.

*³ Dieses Einkommen ist durch den Bewilligungsbescheid nachzuweisen.

ANGABEN ZUM EINKOMMEN

Schule:
Name des Kindes:
Geburtsdatum des Kindes:

	EK-Stufen	Einkommenshöhe	Elternbeitrag	Elternbeitrag im Wechselmodell
☐	Stufe 1	bis 50.000,00 €	- €	- €
☐	Stufe 2	bis 60.000,00 €	80,00 €	40,00 €
☐	Stufe 3	bis 70.000,00 €	102,00 €	51,00 €
☐	Stufe 4	bis 80.000,00 €	126,00 €	63,00 €
☐	Stufe 5	bis 90.000,00 €	142,00 €	71,00 €
☐	Stufe 6	bis 100.000,00 €	158,00 €	79,00 €
☐	Stufe 7	bis 110.000,00 €	174,00 €	87,00 €
☐	Stufe 8	bis 120.000,00 €	190,00 €	95,00 €
☐	Stufe 9	bis 130.000,00 €	205,00 €	102,50 €
☐	Stufe 10	über 130.000,00 €	221,00 €	110,50 €

Datum, Unterschrift

Angaben zum Einkommen: (Zutreffendes ist anzukreuzen)

Erziehungsberechtigte Person:

Name:

Erwerbstätigkeit

- ☐ Nichtselbstständige Arbeit
- ☐ Selbstständigkeit / Gewerbe
- ☐ Beamtin / Beamter

Sozialleistungen

- ☐ Jobcenterleistungen
- ☐ Wohngeld / Kinderzuschlag
- ☐ AsylBLG / SGB XII

Sonstiges Einkommen

- ☐ Vermietung und Verpachtung
- ☐ Arbeitslosengeld 1
- ☐ Elterngeld
- ☐ Rente
- ☐ Minijob
- ☐ Sonstiges:

Erziehungsberechtigte Person:

Name:

Erwerbstätigkeit

- ☐ Nichtselbstständige Arbeit
- ☐ Selbstständigkeit / Gewerbe
- ☐ Beamtin / Beamter

Sozialleistungen

- ☐ Jobcenterleistungen
- ☐ Wohngeld / Kinderzuschlag
- ☐ AsylBLG / SGB XII

Sonstiges Einkommen

- ☐ Vermietung und Verpachtung
- ☐ Arbeitslosengeld 1
- ☐ Elterngeld
- ☐ Rente
- ☐ Minijob
- ☐ Sonstiges: